



Marktgemeinde Reichenfels

Liftstraße 1 · 9463 Reichenfels · Bezirk Wolfsberg · Kärnten

+43 (0)4359 2221 · reichenfels@ktn.gde.at

www.reichenfels.gv.at

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Reichenfels

in Entsprechung des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 13/2011 § 14idgF

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Reichenfels hat mit Beschluss vom 22.09.2021, Zahl: 240/6496/2021, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 13/2011 idgF folgende Kinderbildungs und -betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Reichenfels erlassen

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder, welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- a) das vollendete 3. Lebensjahr
Zusatz: Wenn eine alterserweiterte Kindergartengruppe geführt wird, das vollendete 1. Lebensjahr
- b) die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- c) die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- d) die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- e) die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse
- f) die schriftliche Verpflichtungserklärung der Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich in den Monaten Februar bis März entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigten bis spätestens 8.00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen bekannt ist.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenabteilung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Leiterin/Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen.
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kinderarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten, keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen, können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergartenpädagoginnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens vier Tagen der Woche für insgesamt 20 Stunden zu besuchen.

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen, Maßnahmen aufgrund des Epidemiegesetzes 1950). In diesem Zusammenhang benachrichtigen Sie die jeweilige Kindergartenpädagogin! Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

2. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Die Höhe des Beitrages pro Monat ohne Verpflegung wird jährlich dem Index bzw. den Vorgaben des geltenden Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz angepasst und beträgt ab dem KG Jahr 2021/22:

a) **Halbtagskindergarten (6:30 Uhr bis 12:30 Uhr)**

für 1 Kind EUR 85,00 inkl. USt. *1

b) **Ganztagskindergarten (6:30 Uhr bis 17:00 Uhr)**

für 1 Kind EUR 128,00 inkl. USt. *2

Alterserweiterte Gruppe (6:30 Uhr bis 12:30 Uhr) Kinder unter drei Jahre –

für 1 Kind EUR 115,00 inkl. USt. *2

c)

d) **gelegentliche Nachmittagsbetreuung**

pro Nachmittag EUR 5,00 inkl. USt. *2 (ohne monatliche Begrenzung)

*1 Der Elternbeitrag für den Halbtagskindergarten wird jährlich an den Kärnten-Durchschnitt vom Vorjahr angepasst.

*2 Dieser Kindergartenbeitrag ist wertgesichert und wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten Index der Verbraucherpreise 2010 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist der im für das Jahr 2016 der Jahresdurchschnitt 2014, **Indexzahl 109,7**. Für das Jahr 2017 gilt der Jahresdurchschnitt 2015 usw. Der Beitrag wird jährlich mit Beginn des Kindergartenjahres neu berechnet.

Der Beitrag für die Verpflegung beträgt € 3,50 inkl. USt. pro Essen. Die endgültige Höhe des Beitrages unterliegt jedoch der Vorgabe des Menülieferanten und wird von diesem festgelegt. Eine Erhöhung des Beitrages durch den Menülieferanten wird den Erziehungsberechtigten vorzeitig bekannt gegeben.

Am Monatsbeginn werden von der Kindergartenleitung € 4,00 Werkgeld pro Kind eingehoben.

Der Kindergartenbeitrag ist mit Erlagschein oder SEPA-Lastschriftenanzeige jeden Monat im Vorhinein bis spätestens zum 5. des jeweiligen Monats bei dem angeführten Bankinstitut zu entrichten. Die Bankverbindung lautet: Raiffeisenbank Oberes Lavanttal; IBAN: AT97 3949 1000 0021 2209; BIC: RZKTAT2K491

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der monatlichen Beitragszahlung. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (nach Vorlage einer ärztlichen Bestätigung).

Im Falle des Austrittes oder der Entlassung ist der Beitrag bis zum Monatsende, in welchem der Austritt oder die Entlassung erfolgt, zu entrichten

Der jeweilige Beitrag für Zusatzangebote, wie beispielsweise Fremdsprachenunterricht, musikalische Früherziehung, Sportkurse udgl., ist gesondert, zusätzlich zum monatlichen Kindergartenbeitrag, direkt an die jeweilige Institution, welche auch die Höhe des Beitrages festlegt, zu entrichten.

Besuchen Geschwisterkinder gleichzeitig den Kindergarten, so wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von € 5,00 auf den Halbtagsstarif, € 10,00 auf den Ganztagsstarif und € 10,00 auf den Tarif für die Alterserweiterte Gruppe monatlich gewährt. Für das 3. Kind wird eine Ermäßigung von 100 % gewährt.

Um eine befristete oder dauerhafte Beitragsermäßigung oder –befreiung, jedoch nicht für den Verpflegungs- und Werkgeldbeitrag, kann schriftlich unter Angabe der Gründe und Beilage der geforderten Unterlagen angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene monatliche Familieneinkommen ohne Familienbeihilfe, sowie weitere zur Feststellung des Einkommens notwendige Nachweise und Unterlagen. Anträge auf Beitragsermäßigung oder –befreiung sind vom zuständigen Ausschuss zu behandeln und an den Gemeindevorstand zur Entscheidung weiterzuleiten. Ein Rechtsanspruch auf eine Beitragsermäßigung oder –befreiung besteht nicht.

3. Betriebszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt am 1. Montag im September und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Der Kindergarten ist jedenfalls in der Zeit vom 1. August bis zum 31. August geschlossen.

Nach Vorgabe der schulischen Weihnachtsferien bleibt der Kindergarten ebenfalls geschlossen.

Während der schulischen Osterferien bleibt der Kindergarten zumindest eingeschränkt (1 Gruppe) geöffnet.

Weitere betriebsfreie Tage können vom Bürgermeister bei Vorliegen triftiger Gründe festgesetzt werden. Der Erziehungsberechtigte ist darüber rechtzeitig zu informieren.

Besuchen im Monat Juli, aufgrund von Abmeldungen durch den Erziehungsberechtigten, nicht mehr als 15 Kinder den Kindergarten, so können die Betriebszeiten eingeschränkt werden.

Die Abmeldung vom Kindergartenbesuch für Juli hat vom Erziehungsberechtigten bis spätestens 31. Mai zu erfolgen.

Die täglichen Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Kinderbetreuung ganztags:

Montag bis Donnerstag von 6:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag von 6:30 bis 12:30 Uhr

Kinderbetreuung halbtags:

Montag bis Freitag von 6:30 Uhr bis 12:30 Uhr

4. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum Ende eines jeden Monats erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Im Falle des vorzeitigen Austritts oder der Entlassung ist der Elternbeitrag bis zum Monatsende zu entrichten.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

5. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 23.09.2021 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 22.12.2020, Zahl: 240/2020 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Manfred Führer